



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0262/2025

Datum: 12.09.2025

## Dezernat 2

Verfasser: 50-Sozialamt

Az.: 502001

### Betreff:

#### Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

##### Gremienweg:

|            |                 |     |            |              |            |              |
|------------|-----------------|-----|------------|--------------|------------|--------------|
| 10.10.2025 | Sozialausschuss | TOP | öffentlich | einstimmig   | mehrheitl. | ohne BE      |
|            |                 |     |            | abgelehnt    | Kenntnis   | abgesetzt    |
|            |                 |     |            | verwiesen    | vertagt    | geändert     |
|            |                 |     |            | Enthaltungen |            | Gegenstimmen |

### Unterrichtung:

Der Sozialausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Koblenz die Kooperationsvereinbarung zur kommunalen Beteiligung am Bezahlkartensystem des Landes Rheinland-Pfalz bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht abschließt und die Bezahlkarte als weitere Leistungsform für die Leistungsberechtigten des AsylbLG im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz nicht einführt.

### Begründung:

Ausgehend von einer Übereinkunft in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 haben Bundestag und Bundesrat die Einführung einer Bezahlkarte für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beschlossen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) am 16.05.2024 wurde die Bezahlkarte neben der Geld- und Sachleistungsgewährung als alternative Leistungsform im AsylbLG eingeführt. Ein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Leistungsformen gibt es nicht.

In der vorgenannten Übereinkunft waren sich die Beteiligten bei der Zielsetzung zur Einführung der Bezahlkarte einig. Demzufolge sollen mit der Einführung der Bezahlkarte als (weitere) Leistungsform die Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeschränkt und gleichzeitig auch der Verwaltungsaufwand in den Kommunen minimiert werden. In der Gesetzesbegründung wird daneben noch aufgeführt, dass mit der Leistungsform Bezahlkarte das migrationspolitische Ziel verfolgt wird, Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden. Ein Beleg hierfür findet sich in der Gesetzesbegründung nicht.

### Zusammenfassung der Ziele

- Migrationspolitische Ziele: Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen weiter eingeschränkt werden und somit Geldzahlungen an Schleuser und ins Ausland mittels Einsatzes der Bezahlkarte unterbunden werden. Hierbei ist anzumerken, dass der Bundesregierung und auch der Stadt Koblenz keine konkreten Kenntnisse oder Schätzungen über den Umfang der vermuteten Rücküberweisungen von Leistungen nach dem AsylbLG in das Ausland vorliegen.  
Lt. einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung DIW (Quelle: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.928629.de/24-49-1.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.928629.de/24-49-1.pdf)) senden

lediglich sieben Prozent der Geflüchteten Geld aus Deutschland ins Ausland. Die Tendenz ist gemäß der Studie weiter abnehmend. Die Studie lässt keinen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang die Überweisungen von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen werden. Vielmehr lässt die Tatsache, dass ein Leistungsbezug nach dem AsylbLG nur von vorübergehender Natur bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist, den Schluss zu, dass Auslandsüberweisungen insbesondere von Personen vorgenommen werden, die eben nicht im Leistungsbereich des AsylbLG stehen und somit auch nicht mehr unter den Geltungsbereich der Bezahlkarte fallen.

- Verwaltungsökonomische Ziele: Die weitere Intention zur Einführung der Bezahlkarte ist eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes. Aus Sicht der Verwaltung ist vielmehr mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen. Derzeit verfügt die Stadt Koblenz über einen standardisierten Prozess zur Auszahlung von Asylbewerberleistungen an die Leistungsempfänger. Bei der Stadt Koblenz wird jede/r neue Asylbewerber/In bzw. jede Bedarfsgemeinschaft bei der Eröffnung eines Girokontos unterstützt, so dass die Leistungen regelmäßig auf dieses Girokonto unbar überwiesen werden können. Lediglich bei Erstzuweisungen erhalten die Personen einen Barscheck. Ab den Folgemonaten erfolgt eine Auszahlung der bewilligten Regelleistungen auf ein Girokonto. Die Mitarbeitenden des Sozialamtes und des Ordnungsamtes stellen durch engmaschige Betreuung und Beratung sicher, dass die gewährten Leistungen nicht ohne Ortsbezug zu Koblenz in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wird hierdurch die Aufenthaltpflicht am Zuweisungsort Koblenz überprüft. Es findet zudem eine monatliche Bedürftigkeitsprüfung statt. Die vergangenen Jahre (seit 2015) haben keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, in denen auffällige Auslandsüberweisungen vorgenommen wurden.  
Sofern die Personen kein Girokonto erhalten, werden die Auszahlungen mit dem Barscheck sichergestellt. Barauszahlungen bei der Stadtverwaltung selbst erfolgen nicht und werden mit dem dargestellten Verfahren auf ein Minimum begrenzt.  
Aus Sicht der Verwaltung stellt die Bezahlkarte keine Vereinfachung dar.  
Gemäß der Gesetzesbegründung wird eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes allein dadurch in Aussicht gestellt, dass Bargeldauszahlungen künftig vermieden werden können. Eine Beschreibung, die auf die Praxis in der Stadt Koblenz nicht zutrifft, da wir bereits seit Jahren die Leistungen unbar auszahlen.

Vielmehr erwartet die Verwaltung mit der möglichen Einführung der Bezahlkarte einen deutlichen höheren Verwaltungsaufwand:

- Betreuung, Support und Administration des Bezahlkartensystems.  
Der Navigator zur Nutzung der sog. SocialCard ist eine eigene Plattform.
- Zur Anbindung an den Navigator wird mittelfristig eine Schnittstelle zum Fachverfahren geschaffen werden müssen um Doppelerfassungen zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um Programmierungen auf Kundenwunsch und es resultieren hieraus Anschaffungs- und Wartungskosten, die durch die Stadt Koblenz getragen werden müssten.
- Ausgabe von Ersatzkarten bei Verlust/Defekt
- Anschaffung und Vorhaltung eines Tresors zur sicheren Aufbewahrung der Ersatzkarten
- Anlage und kontinuierlichen Datenpflege der sog. whitelist (Positivliste).  
Wird dieser Pflegeaufwand nicht betrieben, müssten die Mitarbeitenden des Sozialamtes alle Geldüberweisungen der Leistungsberechtigten (so z.B. Mobilfunkverträge, Versicherungsbeiträge, Energieversorger usw.) vornehmen.
- Freischaltung der PIN (vergessen oder falsch eingegeben) durch die Mitarbeitenden.  
Eine etwaige Sicherstellung am Wochenende ist nicht ohne einen weiteren finanziellen und personellen Mehraufwand möglich.

- Die Mitarbeitenden müssen den Leistungsberechtigten Hilfestellungen zu Fragen „rund um Bankgeschäfte und Konten“ geben. Hierzu haben diese keine entsprechende Qualifikation und müssten ggf. gesondert geschult werden, wodurch weitere kommunale Kosten entstehen.
- Ansprechpartner für den lokalen Handel und das Gewerbe.
- Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen, insbesondere die Prüfung von Härtefallen bei der Barleistungsgrenze und möglicher Rechtsbehelfsverfahren dieser Entscheidungen.
- Eine nachhaltige und eindeutige Vermeidung von unerwünschten Rücküberweisungen ins Ausland wird nicht durch die Bezahlkarte sichergestellt. Einerseits sind die Möglichkeiten der Einsichtnahme des „Bezahlkartenkontos“ aus datenschutzrechtlichen Gründen den Mitarbeitenden des Sozialamtes nur unter bestimmten Voraussetzungen am Endgerät der Leistungsberechtigten möglich. Andererseits sind Rücküberweisungen auch über alternative Transaktionsmöglichkeiten (z.B. WesternUnion) auch mit Bezahlkarte grundsätzlich möglich.
- Eine Bezahlkarte wird alternative Zahlungsanbieter (z.B. paypal, Wero, google pay usw.) nicht vollständig verhindern können.  
Vielmehr muss hier beachtet werden, dass eine Verknüpfung dieser Zahlungsanbieter mit einem Girokonto sehr wohl der Verwaltung eine Prüfoption eröffnet, die sich beim Bezahlkartensystem nicht im Standard eben nicht eröffnet.
- Bei Mischhaushalten (Leistungsbezug aus verschiedenen Transferleistungssystemen in einem Haushalt) und bei sog. „Aufstockern“ müsste die Verwaltung bei der Geldleistungsgewährung verbleiben, zumal dies auch ausdrücklich in der o.g. Gesetzesbegründung genannt wird. Veränderungen in den allgemeinen Lebensverhältnissen würden daher zwangsläufig zu einem stetigen Wechsel zwischen Geldleistungsgewährung und Bezahlkarte führen. Ein Mehraufwand für Verwaltung, aber auch für die Geldinstitute.

Im Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) vom 10.01.2025 wird klargestellt, dass jede Kommune frei entscheiden kann, ob eine Einführung der Bezahlkarte erfolgt oder nicht.

Die Verwaltung kommt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem eindeutigen Ergebnis, die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Koblenz nicht vorzunehmen, um insbesondere den sich hieraus abzeichnenden finanziellen und personellen Mehraufwand zu vermeiden.

Im Rahmen eines fortlaufenden interkommunalen Vergleiches hat die Verwaltung Kenntnis davon erlangt, dass vereinzelte Kommunen in Rheinland-Pfalz die Bezahlkarte einführen werden. Bei diesen Kommunen handelt es sich aber fast ausschließlich um Sozialleistungsbehörden, die die Asylbewerberleistungen bisher bar auszahlen und durch die Einführung der Bezahlkarte eine unbare Auszahlung implementieren möchten. Der überwiegende Teil der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz wird die Bezahlkarte aufgrund der o.g. Gründe nicht einführen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.